§ 15 Förderschwerpunkt Sehen (Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG)

(1) Im Förderschwerpunkt Sehen bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –

- Erschließung der Umwelt, Mobilitätserziehung und Orientierungshilfen,
- Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten und Selbstständigkeit in der persönlichen Lebensgestaltung,
- Aneignungsweisen über das Gehör, den Tastsinn und andere Sinne,
- Blindenhilfen, blindengemäße Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel und Blindentechniken,
- Brailleschrift mit ihren unterschiedlichen Systemen,
- Vermittlung von Schrift- und Kommunikationstechniken,
- Aktivierung des Restsehvermögens und Förderung der Sprache,
- Seherziehung und Wahrnehmungsfindung,
- Nutzung von Hilfsmitteln.

(2) [1]Im Förderschwerpunkt Sehen wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Sehen, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet. [2]Um dem spezifischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, vor allem dem speziellen Förderbedarf blinder Schülerinnen und Schüler, bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden.